



EINWOHNERGEMEINDE
ERSTFELD

Reglement über die Abgeltung von touristischen Leistungen an Seilbahnen

vom 8. Mai 2017

REGLEMENT ÜBER DIE ABGELTUNG VON TOURISTISCHEN LEISTUNGEN AN SEILBAHNEN

(vom 8. Mai 2017)

Der Einwohnergemeinderat Erstfeld,
gestützt auf Artikel 39 der Gemeindeordnung,
beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Der Einwohnergemeinderat Erstfeld ist bestrebt, jährlich einen Beitrag in das Budget aufzunehmen, der als Tourismusförderung an diejenigen Seilbahnen ausbezahlt werden soll, die touristische Leistungen im Sinne der nachfolgend aufgeführten Bedingungen erbringen. Die Auszahlung der Beiträge an die verschiedenen Seilbahnen kann nur erfolgen, wenn der im Budget aufgenommene Betrag von der Einwohnergemeindeversammlung abschliessend bewilligt wurde.

² Als Seilbahnbetreiber im Sinne dieses Reglements gelten Seilbahnen auf dem Gemeindegebiet von Erstfeld. Rein privat genutzte Seilbahnen sind von einer Beitragsleistung ausgenommen.

³ Die Beitragsaufteilung erfolgt in drei Arten:

- a) Grundbeitrag
- b) Zuschlag Grundbeitrag
- c) Zuschläge für Leistungen

Artikel 2 Grundbeitrag

Einen Grundbeitrag erhalten Seilbahnen, die Touristen, Wanderer oder Biker transportieren. Der Grundbeitrag beträgt pauschal CHF 900.00.

Artikel 3 Zuschlag Grundbeitrag

¹ Der Zuschlag Grundbeitrag richtet sich nach dem Fahrplan der Seilbahn:

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) Die Bahn fährt an mindestens 350 Tagen im Jahr | CHF | 400.00 |
| b) Die Bahn fährt an den Wochenenden | CHF | 200.00 |
| c) Die Bahn fährt nur auf Anfrage | CHF | 100.00 |

² Die Zuschläge zum Grundbeitrag können nicht kumuliert werden.

Artikel 4 Zuschläge für Leistungen

Die Seilbahnen erhalten für zusätzliche Angebote in ihrem Gebiet:

- a) Rastplatz CHF 200.00

Die Seilbahn unterhält einen Rastplatz. Der Rastplatz umfasst eine Sitzgelegenheit mit Tisch für Picknick (mit oder ohne Feuerstelle).

- b) Aufenthaltsraum CHF 300.00

Die Seilbahn unterhält einen Aufenthaltsraum mit Verpflegungsmöglichkeit (Mindestangebot Kaffeemaschine und Snacks). Der Raum muss mindestens Platz für zehn Personen bieten. Weiter ist eine öffentliche WC-Anlage zwingend.

- c) Schneeschuh-Wanderweg CHF 200.00

Die Seilbahn unterhält einen markierten Schneeschuh-Wanderweg. Der Beitrag wird pro Schneeschuh-Wanderweg ausbezahlt.

- d) Downhill-Strecke CHF 200.00

Die Seilbahn unterhält eine oder mehrere Downhill-Strecken. Mit dem Pauschalbeitrag wird insbesondere der Koordinationsaufwand für den Unterhalt abgegolten. Der Beitrag wird an offiziell bewilligte Downhill-Strecken ausbezahlt. Der Maximalbetrag beträgt CHF 600.00 pro Seilbahn.

Die Unterhaltsarbeiten der Downhill-Strecken werden mit CHF 20.00 pro Stunde entschädigt. Der Maximalbetrag beträgt pro Downhill-Strecke CHF 500.00.

Die Koordination der Unterhaltsarbeiten hat zwingend mit dem Bauamt der Einwohnergemeinde Erstfeld zu erfolgen.

Artikel 5 Auszahlung

¹ Die Seilbahnen haben jeweils bis Ende Oktober der Tourismuskommission einen Fragebogen abzugeben, auf welchem die Angebote bzw. die beantragten Leistungen zu deklarieren sind.

² Die Auszahlung der Beiträge erfolgt jeweils per Ende Dezember des laufenden Jahres.

³ Die Unterhaltsarbeiten sind pro Strecke und mit dem von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Formular abzurechnen. Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag an den/die Seilbahnbetreiber/in. Die Seilbahnbetreiber verpflichten sich, die ausbezahlten Löhne korrekt mit den Sozialversicherungen abzurechnen.

Artikel 6 Inkrafttreten

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin: Pia Tresch-Walker

Der Gemeindeschreiber: Markus Herger